

Vereinsatzung

Each one teach one (Eoto)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Each One Teach One“ (Eoto). Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden. Danach lautet der Name „Each One Teach One (Eoto) e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, Medien zur Geschichte und Gegenwart von Menschen afrikanischer Herkunft bereitzustellen, aktiv zu betreuen und ihre Anwendung für Bildungszwecke und zur Förderung von Kunst und Kultur zu unterstützen.

Die folgenden Ziele werden vom Verein angestrebt:

- a) Die Förderung von Kunst und Kultur (z.B. Literatur, Filme und Musik), die die Geschichte und Gegenwart von Menschen afrikanischer Herkunft in und ausserhalb Deutschlands behandeln.
 - b) Die Förderung von Bildung durch den Zugang zu Medien (z.B. Literatur, Filme und Musik), die die Geschichte und Gegenwart von Menschen afrikanischer Herkunft in und außerhalb Deutschlands darstellen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - a) Die Bereitstellung und Betreuung einer Präsenzbibliothek und eines Archivs, durch die Medien zur Kultur, Geschichte und Gegenwart von Menschen afrikanischer Herkunft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Öffentlichkeit kann allgemein Interessierte als auch Angehörige der Wissenschaft und Forschung umfassen sowie Personen, die im pädagogischen Umfeld tätig sind. Der Verein pflegt diese Medien und möchte Zugang zu Informationen bezüglich der Kunst und Kultur von Menschen afrikanischer Herkunft bieten und Bildung fördern.
 - b) Die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Vorträge und Lesungen) zu folgenden Themen (Auswahl):
 - Historische und zeitgenössische Literatur von Autorinnen und Autoren afrikanischer Herkunft
 - Medien für Kinder- und Jugendliche, die die Lebensrealitäten von jungen Menschen afrikanischer Herkunft widerspiegeln
 - Persönlichkeiten der Geschichte und Gegenwart Afrikas

- Die Präsenz von Menschen afrikanischer Herkunft und ihr künstlerisches Wirken in der deutschen Geschichte und Gegenwart
 - Literaturwerkstätten und Kunstworkshops zu historischen und aktuellen Themen Afrikas und seiner Diaspora
- c) Den Austausch und die Vernetzung Jugendlicher und Erwachsener, die sich für die Kunst und Kultur von Menschen afrikanischer Herkunft, interessieren. Dieses Ziel soll durch eine Zusammenarbeit und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Workshops) mit anderen Organisationen, die selbst gemeinnützige Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erreicht werden.
3. Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige bundesweite Institution.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
2. Mitglieder können Personen über 18 Jahre werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Austrittsschreibens.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder
 - wegen unehrenhaften Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Finanzierung

Der Verein erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel insbesondere durch Zuwendungen und Spenden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/indie Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er arbeitet ehrenamtlich und trifft sich mindestens einmal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand entscheidet über:

- die jährlichen Aktivitäten des Vereins
- die jährlichen Haushalte, Buchprüfungen und Anträge zur Mitgliedschaft.

3. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, eröffnet und geschlossen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Eine Vorstandssitzung und Vorstandsbeschlüsse können ggf. auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege abgehalten oder gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensregelung erklären.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§10 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für zwei Jahre. Der/die Kassenprüfer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Für die Wahl des/der Kassenprüfers/in gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts des/ der Schatzmeisters/in und Kassenprüfers/in;
- Wahl und Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Entlastung des / der Schatzmeister/in;
- Wahl der/des Kassenprüfers;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorstandsvorsitzenden des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsmässig geladen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei letztendlicher Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Nichtmitglieder sind bei einer Mitgliederversammlung nicht zugelassen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt in einer offenen gesonderten Abstimmung, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur Neuwahl zusätzlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist weiterhin beschlussfähig und kann für das freigewordene Amt ein Vereinsmitglied kooptieren.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der/die Versammlungsleiter/in
 - die/der Protokollführer/in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§16 Beirat

Der Verein kann einen Beirat von bis zu drei Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft einberufen, der die Arbeit des Vereins ehrenamtlich berät und ohne Entgelt unterstützt.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Verein richtet nach Erwerb der erforderlichen Mittel eine Präsenzbibliothek in Berlin zur Unterbringung, Bereitstellung und Pflege der Medien ein.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch den/die Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Buchführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch, um dem Vorstand schriftlich bei der Vorstandssitzung Bericht zu erstatten. Der/die Schatzmeister/in und der/die Kassenprüfer/in erstellen der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und der/die Kassenprüfer/in regt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des/der Schatzmeisters/in an.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins im April 2012 beschlossen worden.

Berlin, den 22. März 2014